

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.20#0010

20. Januar 2023

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Das wiederverschließbare, transparente Behältnis aus Kunststoff (Maße: 107 mm x 77 mm) zur Befüllung mit einem Lochsägeeinsatz und fünf austauschbaren Schneidblättern unterschiedlicher Größe, die am Behältnis mittels einer Steckverbindung befestigte Blisterkarte aus Papier mit dem Schriftzug wolcraft® und Eurolochstanzung sowie der auf den Schaft des Lochsägeeinsatzes aufgesetzte, türkise Ring in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid sind keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die wolcraft GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 18. Februar 2020 eine Entscheidung über die Einordnung von diversen Gegenständen, darunter auch eine „Kunststoff-Klappbox mit Aufnahmering“ („**Klappbox**“) für ein fünfteiliges „Super-Lochsägen-Set“ bestehend aus einem Lochsägeeinsatz mit fünf austauschbaren Schneidblättern unterschiedlicher Größen („**Lochsägeeinsatz (mit fünf austauschbaren Schneidblättern)**“) für Holz, Gipskartonplatten, Bauplatten und Nichteisen-Metalle (Artikel-Nummer 2155.000), als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hält die Klappbox nicht für eine Verpackung. Sie trug insoweit insbesondere vor, die Klappbox sei eine Aufbewahrungsbox zum Schutz des Produkts, insbesondere zum Schutz der Schneidflächen. Die Blisterkarte dagegen hält die Antragstellerin für systembeteiligungspflichtig.

Der Lochsägeeinsatz sowie die Klappbox haben nach Auskunft der Antragstellerin eine Lebensdauer von jeweils ca. fünf Jahren.

Mit Nachricht vom 28. April 2020 bat die Zentrale Stelle um weitere Informationen zu der Klappbox und dem Lochsägeeinsatz, insbesondere zu dessen Einsatzbereichen.

Mit Schreiben vom 26. August 2020 übersandte die Antragstellerin ein Anschauungsobjekt und teilte mit, dass der Lochsägeeinsatz mit einer Bohrmaschine mit mindestens 1.000 Watt oder einer Akku-Bohrmaschine mit mindestens 18 Volt genutzt werden sollte, um ein optimales Arbeitsergebnis zu gewährleisten.

Gegenstand der Beurteilung war das im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte, wiederverschließbare, transparente Behältnis aus Kunststoff (Maße: 107 mm x 77 mm) mit integrierter Steckverbindung für eine Blisterkarte zur Befüllung mit einem Lochsägeeinsatz und fünf austauschbaren Schneidblättern unterschiedlicher Größen, („**Prüfgegenstand**“) mit eingesteckter Blisterkarte aus Papier mit dem Schriftzug wolcraft® und Eurolochstanzung sowie türkischem, auf den Schaft des Lochsägeeinsatzes aufgesetztem Ring.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist zwar Teil einer Verkaufsverpackung. Diese fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

a) Verpackungsfunktion in Zusammenhang mit einer Ware

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen bezogen den Lochsägeeinsatz und die fünf austauschbaren Schneidblätter als Waren, da er zu deren Aufnahme, Schutz und Darbietung dient.

b) Kein integraler Teil des Produkts

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil des Lochsägeeinsatzes und der fünf austauschbaren Schneidblätter als Produkt im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand, dem Lochsägeeinsatz und den fünf austauschbaren Schneidblättern, die den Anforderungen der in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, liegt nicht vor.

Der Lochsägeeinsatz und das vom Nutzer jeweils gewählte und auf den Lochsägeeinsatz aufgesetzte Schneidblatt dienen zusammen zum Bohren von Löchern in Materialien wie Holz oder Kunststoff.

aa) Gebrauchsgüter

Der Lochsägeeinsatz und die fünf austauschbaren Schneidblätter sind Gebrauchsgüter. Sie bleiben über ihre gesamte Lebensdauer weitgehend unverändert und in ihrer Funktionalität erhalten. Es ist lediglich ein gewisser Verschleiß zu erwarten.

bb) Keine Notwendigkeit zum Gebrauch der Ware

Der Prüfgegenstand wird nicht während der gesamten Lebensdauer des Lochsägeeinsatzes sowie der fünf austauschbaren Schneidblätter zu deren Umschließung, Unterstützung oder Konservierung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG benötigt.

Der Lochsägeeinsatz sowie die fünf austauschbaren Schneidblätter werden ohne den Prüfgegenstand genutzt. Zur bestimmungsgemäßen Nutzung, dem Bohren von Löchern, müssen der Lochsägeeinsatz und ein Schneidblatt aus dem Prüfgegenstand entnommen werden, so dass es an einer faktischen Notwendigkeit des Prüfgegenstands bei deren originärer Nutzung fehlt.

¹ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 20. September 2021.

Integraler Teil eines Produkts kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch ein Gegenstand sein, der nicht zwingend für die Nutzung des betrachteten Produkts von Nöten ist.

Bei Werkzeugen und Werkzeugzubehör (nachfolgend „**Werkzeug**“) kann beispielsweise ein zugehöriges Aufbewahrungsbehältnis integraler Teil sein. Vor diesem Hintergrund sind Werkzeugkästen in Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Beispiel für die Anwendung der Kriterien der Nummer 1 Buchstabe a ausdrücklich genannt. Gemeint sind damit nicht Werkzeugkästen, die unbefüllt verkauft werden und zur Aufbewahrung diverser Werkzeuge bestimmt sind. Bei solchen Werkzeugkästen handelt es sich um eigenständige Produkte. Erfasst sind vielmehr solche Werkzeugkästen, die mit Werkzeug befüllt verkauft werden. Um die gesetzlichen Voraussetzungen als integraler Teil der Ware zu erfüllen, reicht eine Zweckdienlichkeit allein jedoch nicht aus. Auch Verpackungen sind häufig so gestaltet, dass sie auf das Produkt angepasst sind und sie auch während der Nutzung zeitlich begrenzt zu dessen Aufbewahrung dienen können. Notwendige Voraussetzung für die Annahme eines Prüfgegenstands als integraler Teil des Produkts ist, dass Gestaltung, Beständigkeit und Haltbarkeit auf die gesamte Lebensdauer und die Nutzung des Produkts ausgerichtet sind. Daher sind Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmale des Prüfgegenstands im jeweiligen Einzelfall ausschlaggebend.

Dies zugrunde gelegt ist der Prüfgegenstand im Ergebnis kein integraler Teil des Lochsägeeinsatzes und der fünf austauschbaren Schneidblätter als Produkt. Die Nutzung des Prüfgegenstands mit dem Lochsägeeinsatz und den fünf austauschbaren Schneidblättern während deren gesamter Lebensdauer ist unter Berücksichtigung der Eigenart des Lochsägeeinsatzes und der fünf Schneidblätter und der konkreten Gestaltung des Prüfgegenstands nicht verkehrsüblich.

Bei verständiger Würdigung ist zwar nach der Eigenart der Kombination aus Lochsägeeinsatz und fünf austauschbaren Schneidblättern eine gemeinsame Aufbewahrung in einem Behältnis sinnvoll. Denn zum Bohren eines Lochs wird nur eines der fünf Schneidblätter benötigt. Es werden damit regelmäßig der Lochsägeeinsatz und ein Schneidblatt zusammen verwendet, während die übrigen Schneidblätter ungenutzt bleiben.

Zudem ist das Bohren von Löchern eine Tätigkeit, die an unterschiedlichen Orten stattfindet und daher eine gewisse örtliche Flexibilität erfordert, welche durch ein spezielles, einen einfachen Transport ermöglichendes Aufbewahrungsbehältnis grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Der Prüfgegenstand ist aber bei Betrachtung seiner Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmale kein eigens zum Zweck der dauerhaften Nutzung mit dem Lochsägeeinsatz und den fünf austauschbaren Schneidblättern hergestelltes Behältnis, was für die Einordnung als Produktbestandteil jedoch ebenfalls erforderlich wäre.

Der Prüfgegenstand ist zwar mittels Klappverschlüssen wiederverschließbar, hat aber sonst keine Eigenschaften und Funktionen, aus denen sich eine Bedeutung des Prüfgegenstands für die bestimmungsgemäße Nutzung des Lochsägeeinsatzes und der fünf austauschbaren Schneidblätter ableiten ließe.

Seine Form und Funktionalität sind vielmehr von der objektiv vorgesehenen Nutzung als Verpackung geprägt. Ein zur dauerhaften Aufbewahrung bestimmtes Behältnis hat in der Regel keine Löcher, die beispielsweise ein Eindringen von Staub oder Feuchtigkeit ermöglichen. Ebenso hat es keine speziellen Steckverbindungen für eine eindeutig als Verpackung zu qualifizierende Blisterkarte mit Eurolochstanzung. Es hat zuletzt auch keinen „Verschlussring“, der zudem noch auf einen außerhalb des Behältnisses befindlichen Teil des Produkts aufzusetzen ist. All diese Gestaltungsmerkmale dienen in Kombination mit der Transparenz des Behältnisses der Präsentation des Lochsägeeinsatzes und der fünf austauschbaren Schneidblätter als Ware in Verkaufsregalen.

Damit ist der Prüfgegenstand nicht so gestaltet, dass er als ein zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dienender Teil des angebotenen Produkts angesehen werden kann, durch den ein gemeinsamer Produktnutzen über eine gemeinsame Lebensdauer verwirklicht wird, zu dem auch der Prüfgegenstand in besonderer Weise beiträgt.

Allein gleich lange Lebensdauern – die entsprechende Angabe der Antragstellerin als richtig unterstellt – genügen nicht, um ein einheitliches Produkt anzunehmen. Vielmehr muss hierfür die in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG näher beschriebene Beziehung aller Komponenten vorliegen. Bei Behältnissen, in denen ein Produkt bereits bei der Abgabe enthalten ist und die zur weiteren Aufbewahrung des Produkts geeignet sind, muss danach die Zugehörigkeit zum Produkt auch in der Gestaltung klar zum Ausdruck kommen, damit ausnahmsweise ein integraler Teil des Produkts angenommen werden kann. Eine solche Gestaltung liegt hier, auch mit Blick auf die Art der Verbindung mit der Blisterkarte, eindeutig nicht vor.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung aller Komponenten

Der Prüfgegenstand, der Lochsägeeinsatz sowie die fünf austauschbaren Schneidblätter sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Ein gemeinsamer Verbrauch scheidet aus, da der Prüfgegenstand, der Lochsägeeinsatz und die fünf austauschbaren Schneidblätter nicht verbraucht werden.

Es fehlt auch an einer Bestimmung für die gemeinsame Verwendung. Der Prüfgegenstand ist zwar – jedenfalls zeitweilig – als Aufbewahrungsbehältnis für den Lochsägeeinsatz und die fünf austauschbaren Schneidblätter geeignet. Der Prüfgegenstand ist jedoch kein speziell hierfür gestaltetes Behältnis mit einer eigenen, besonderen Bedeutung für die gesamte Einheit, die auch in den Eigenschaften des Prüfgegenstands klar zum Ausdruck kommt. Er ist damit gerade nicht für die gemeinsame Verwendung mit dem Lochsägeeinsatz und den fünf Schneidblättern bestimmt.

Es sind auch nicht alle Komponenten für die gemeinsame Entsorgung bestimmt. Der Prüfgegenstand, der Lochsägeeinsatz und die fünf Schneidblätter sind keine Einheit, die nur in ihrer Gesamtheit ihre Zweckbestimmung erfüllt, so dass auch nicht zu erwarten ist, dass sie gemeinsam entsorgt werden. Zudem ist aufgrund der engen Verbindung mit dem Prüfgegenstand die Blisterkarte in die Entscheidung einzubeziehen, die unabhängig von den weiteren betrachteten Gegenständen entsorgt werden wird.

Der Prüfgegenstand ist nach alledem kein integraler Teil des Lochsägeeinsatzes und der fünf austauschbaren Schneidblätter als Produkt.

c) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein etwaiger Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung, hindert die Einordnung als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. BT- Drs. 18/11274, S. 84).

Der Prüfgegenstand hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges, zusätzlich zum Lochsägeeinsatz und den fünf austauschbaren Schneidblättern angebotenes Produkt.

Dies ergibt sich bereits aus den obigen Ausführungen zu Gestaltung und Beschaffenheit des Prüfgegenstands.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist Teil einer Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit der Blisterkarte aus Papier, dem türkisen Ring, dem Lochsägeeinsatz und den fünf austauschbaren Schneidblättern eine Verkaufseinheit aus Verpackung (wiederverschließbares Behältnis aus Kunststoff, eingesteckte Blisterkarte und türkiser Ring) und Ware (Lochsägeeinsatz und fünf austauschbare Schneidblätter), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

a) Anzuwendendes Produktblatt

Auf den Lochsägeeinsatz ist das Produktblatt 08-040-0240 für Teile und Zubehör für Handwerkzeuge in der Produktgruppe Heimwerker und Garten (Produktgruppennummer 08-040) anzuwenden. Nach der Produktbeschreibung erfasst das Produktblatt 08-040-0240 „*Teile, Ersatzteile und Zubehör aller Art für Handwerkzeuge*“ („**Werkzeugzubehör**“). Unter „Produkt im Detail“ sind Bohrer, Aufsätze und Adapter als Zubehör für z.B. Bohrmaschinen ausdrücklich genannt. Lochsägeeinsätze, auch solche mit austauschbaren Schneidblättern wie der betrachtete, sind Bohraufsätze.

Gemäß dem Produktblatt 08-040-0240 sind Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Werkzeugzubehör dann systembeteiligungspflichtig, wenn die Verkaufs- und Umverpackungen des Werkzeugs, für das das Werkzeugzubehör bestimmt ist, systembeteiligungspflichtig sind.

Der Lochsägeeinsatz kann – auch nach Auskunft der Antragstellerin – für verschiedene Handwerkzeuge, konkret Bohrmaschinen und auch Akku-Bohrmaschinen genutzt werden, ist also multifunktional, so dass vorliegend die Anwendung mehrerer Produktblätter in Frage kommt.

Aus dem Verweis im Produktblatt 08-040-0240 auf das Produktblatt für das zugehörige Werkzeug ergibt sich, dass bei der Gesamtmarkt Betrachtung festgestellt wurde, dass die typischen Anfallstellen von Verpackungen von Werkzeugzubehör mit denen der Verpackungen des zugehörigen Werkzeugs identisch sind.

Mit Blick auf diese Feststellung und den Gesetzeszusammenhang kann für die Zuordnung von multifunktionalem Werkzeugzubehör zu einem Produktblatt für Werkzeug nur auf das Werkzeug abgestellt werden, mit dem das Werkzeugzubehör typischerweise genutzt wird.

Diese zusätzliche Typisierung ermöglicht das für eine einheitliche Gesetzesanwendung erforderliche eindeutige Ergebnis und ist zugleich sachgerecht, weil sie die Erkenntnisse bezogen auf die Anfallstellen von Werkzeugzubehör bestmöglich berücksichtigt.

Der Lochsägeeinsatz und die fünf austauschbaren Schneidblätter können sowohl mit Bohrmaschinen mit externer Stromquelle (Produktblatt 08-040-0010) als auch mit Akku-Bohrmaschinen (Produktblatt 08-040-0040) genutzt werden, ohne dass es hierbei auf die konkrete Nennleistung des Werkzeugs ankäme.

Ausgehend von den Nutzungsmöglichkeiten des betrachteten Lochsägeeinsatzes als Bohraufsatz überwiegt dessen Nutzung mit Bohrmaschinen, und zwar mit solchen mit einer Nennleistung von über 750 Watt („**Lochsägeeinsatz für Bohrmaschinen**“).

Auf den Vortrag der Antragstellerin, dass zur Gewährleistung eines optimalen Arbeitsergebnisses eine Bohrmaschine mit mindestens 1.000 Watt oder eine Akku-Bohrmaschine mit mindestens 18 Volt zu nutzen sei, kann es mit Blick auf die vorliegende Zielsetzung, den typischen Anfall von Verpackungen von Werkzeugzubehör zu bestimmen, nicht ankommen. Zum einen ist nicht zu erwarten, dass jeder Nutzer von Lochsägeeinsätzen nach einem optimalen Ergebnis strebt, die hierfür erforderlichen Anforderungen kennt und ihm auch noch das hierfür erforderliche Handwerkzeug zur Verfügung steht. Zum anderen muss Ausgangspunkt für die Beurteilung wie dargelegt sein, mit welchen Werkzeugen der betrachtete Lochsägeeinsatz verwendet werden kann und mit welchem hiervon er vorwiegend verwendet wird.

b) Bestimmung der Verpackungsart anhand des Katalogs

Gemäß dem Produktblatt 08-040-0010 für das Produkt Bohrmaschinen in der Produktgruppe Heimwerker und Garten (Produktgruppennummer 08-040) fallen Verkaufsverpackungen von Bohrmaschinen mit einer Nennleistung bis einschließlich 750 Watt oder ohne Angabe der Nennleistung typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG an. Verkaufsverpackungen von Bohrmaschinen mit einer Nennleistung von über 750 Watt fallen typischerweise industriell und großgewerblich an. Das gleiche gilt nach den Inhalten des Produktblatts 08-040-0240 auch für Verkaufsverpackungen von Zubehör zu solchen Bohrmaschinen.

An den im Produktblatt 08-040-0010 genannten typischen Anfallstellen, wie beispielsweise Betrieben des Bauhandwerks, werden Lochsägeeinsätze bestimmungsgemäß mit einer Bohrmaschine zum Bohren von Löchern genutzt und nicht lediglich weiterveräußert.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung lässt damit den Rückschluss zu, dass der mit lediglich einem Lochsägeeinsatz für Bohrmaschinen befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher typischerweise angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis des abstrakt zu bestimmenden Angebots bzw. Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Lochsägeeinsätze für Bohrmaschinen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die jeweilige Verkaufseinheit aus Verpackung (wiederverschließbares Behältnis aus Kunststoff mit Blisterkarte aus Papier) und Ware (Bohraufsatz für Bohrmaschinen) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen

Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG beispielsweise Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern je Sammelgruppe abgeholt werden.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 08-040-0240 in Verbindung mit dem Produktblatt 08-040-0010 in der Produktgruppe Heimwerker und Garten (Produktgruppennummer 08-040) sind Verkaufsverpackungen von Zubehör zu Bohrmaschinen mit einer Nennleistung von über 750 Watt nicht systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise industriell und großgewerblich anfallen.

Aufgrund der vorzunehmenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen ergibt sich daher für alle Verkaufsverpackungen von Lochsägeeinsätzen in der Ausprägung/Form und dem Material des Prüfgegenstands, dass sie typischerweise bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen. Entsprechend sind alle Behältnisse aus Kunststoff befüllt mit Lochsägeeinsätzen, die eine Verkaufsverpackung oder Teil einer solchen sind, unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass Verkaufsverpackungen von Lochsägeeinsätzen für Bohrmaschinen mehrheitlich bei anderen als privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage





